

Merkblatt

NRW.BANK.Flüchtlingsunterkünfte

Darlehen zur Finanzierung kommunaler Investitionen in den Erwerb, den Bau und die Modernisierung von Flüchtlingsunterkünften

Mit dem Programm NRW.BANK.Flüchtlingsunterkünfte steht den Kommunen in Nordrhein-Westfalen ein langfristiges Darlehen zur Finanzierung von Investitionen in den Erwerb, den Bau und die Modernisierung von Flüchtlingsunterkünften zur Verfügung.

1. Antragsteller

Gefördert werden die gemäß Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) verpflichteten Gemeinden in Nordrhein-Westfalen.

2. Verwendungszweck

Zur Erstunterbringung von Flüchtlingen werden grundsätzlich alle Investitionen in den folgenden Bereichen gefördert:

- der Erwerb von Flüchtlingsunterkünften,
- der Bau (inkl. Leichtbauweise) von Flüchtlingsunterkünften,
- die Modernisierung von Flüchtlingsunterkünften,
- die Ausstattung von Flüchtlingsunterkünften,
- der Erwerb von Grundstücken, die notwendiger Bestandteil eines aktuell anstehenden Investitionsvorhabens sind, wird mitfinanziert, wenn der Erwerb nicht mehr als zwei Jahre vor der Antragstellung erfolgte. Außerdem können Erschließungsmaßnahmen und Aufwendungen für den Grunderwerb, die dauerhaft von der Kommune zu tragen und nicht umlagefähig sind (z. B. für öffentliche Wege), finanziert werden.

Die Gemeinden können die Aufgabe auch durch rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe wahrnehmen lassen.

Ersatzbauten und bereits geförderte Objekte können zum Zwecke des Umbaus, der Erweiterung und Sanierung erneut finanziert werden.

Nicht finanzierbar/förderbar sind:

- Investitionen in Betriebsmittel,
- geringwertige und bewertungsfreie Wirtschaftsgüter,
- reine Kapitalanlagen,
- Leasingvorhaben (im Sinne des steuerlichen Leasingbegriffs),
- Liquiditätskredite,
- Eigenkapitalausstattung,
- denkmalpflegerische Maßnahmen an nichtöffentlichen Gebäuden und
- sonstige temporäre Unterbringungsmöglichkeiten außerhalb von Flüchtlingsunterkünften.

Ausgeschlossen sind Umschuldungen oder Nachfinanzierungen von bereits abgeschlossenen, durchfinanzierten Vorhaben und Übernahmen von Mietbeträgen. Für Investitionen in die Bereitstellung von dauerhaften Wohnraum stehen die Programme der sozialen Wohnraumförderung zur Verfügung.

Die Darlehen werden vorhabensbezogen und bei Vorliegen einer rechtswirksamen Kreditermächtigung für das aktuelle und/oder das vorherige Haushalts- oder Wirtschaftsjahr vergeben.

Die NRW.BANK schließt bestimmte Vorhaben generell von einer Finanzierung aus oder gibt einzuhaltende Bedingungen vor. Die verbindliche Anwendungsliste der Nachhaltigkeitsleitlinien ist unter www.nrwbank.de/anwendungsliste-nachhaltigkeit zu finden. Mehr Informationen zum Thema Nachhaltigkeit der NRW.BANK können unserer Internetseite entnommen werden.

3. Umfang der Förderung

Finanzierungsanteil:

Bis zu 100% der förderfähigen Investitionskosten.

Höchstbetrag: 10 Mio. € pro Jahr und Antragsteller

Abweichende Darlehenshöchstbeträge können im Einzelfall und auf Anfrage gesondert festgelegt werden.

Die Kombination mit anderen öffentlichen Fördermitteln ist möglich. Die Mittel aus den Programmen "NRW.BANK. Kommunal Invest" und "NRW.BANK.Flüchtlingsunterkünfte" sowie "IKK-Investitionskredit Kommunen" der KfW oder einem anderen aus diesem Programm refinanzierten Darlehen dürfen zusammen die aufgezeigten Finanzierungsanteile nicht überschreiten.

4. Darlehenskonditionen

Laufzeit Ratendarlehen:

- 10 Jahre bei 1 Tilgungsfreijahr
- 20 Jahre bei 3 Tilgungsfreijahren

Zinssatz:

Der Programmzinssatz orientiert sich an den Kapitalmarktzinsen.

Die indikativen Zinssätze sind im Internet unter www.nrwbank.de/konditionen abrufbar.

Der endgültige Zinssatz wird zum Zeitpunkt des Abrufs der Darlehensmittel von der NRW.BANK festgelegt und mit der Ergänzungszusage verbindlich mitgeteilt.

Das Programm wird gegebenenfalls durch die EIB (Europäische Investitionsbank), die KfW, die LR (Landwirtschaftliche Rentenbank) oder die CEB (Entwicklungsbank des Europarates) refinanziert.

Tilgung:

Die Tilgung erfolgt nach Ablauf der Tilgungsfreijahre in gleich hohen vierteljährlichen Raten. Während der Tilgungsfreijahre erfolgen lediglich Zinszahlungen auf die ausgezahlten Darlehensbeträge.

Auszahlung: 100%

Bereitstellungsprovision: Es wird keine Bereitstellungsprovision berechnet.

5. Besicherung

Die Darlehensvergabe ist an die bei Kommunaldarlehen üblichen formalen Voraussetzungen gebunden.

6. EU-Beihilfebestimmungen

Nicht finanziert werden Maßnahmen, die geeignet sind, den freien Wettbewerb zu beeinflussen (im Sinne von Artikel 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union).

7. Antrags-/Zusageverfahren

Die Darlehen werden mittels eines Antragsformulars ausschließlich im Direktverfahren bei der NRW.BANK beantragt. Das gesamte Verfahren kann auch digital über das Kommunenportal erfolgen, soweit der Antragsteller dafür registriert ist. Nähere Infomationen zum Kommunenportal und der Registrierung finden Sie unter folgendem Link: www.nrwbank.de/kommunenportal.

Bei Vorhaben, deren Bauzeit sich über mehrere Jahre erstreckt, erfolgt die Antragstellung in Abschnitten, bezogen auf das jeweilige Haushalts- oder Wirtschaftsjahr. Im Rahmen des laufenden Haushalts- oder Wirtschaftsjahresabschnitt können bereits begonnene Bauabschnitte noch finanziert werden.

Für die Beantragung des Darlehens reichen die auf dem Antragsformular einzutragenden Angaben sowie eine zusammenfassende Projektbeschreibung regelmäßig aus.

Die NRW.BANK behält sich vor, noch weitere Unterlagen nach der Antragstellung anzufordern, die für die Bearbeitung des Antrags erforderlich sind.

Wenn alle erforderlichen Unterlagen für die Antragstellung eingereicht wurden und der Antrag von der NRW.BANK positiv beschieden wurde, erteilt Letztere eine Globalzusage an den/die Antragsteller/in. Diese enthält wesentliche Informationen hinsichtlich des Darlehens und stellt ein rechtsverbindliches Angebot für einen Darlehensvertrag seitens der NRW.BANK dar.

Für die Inanspruchnahme des Darlehens bzw. die Festlegung des Zinssatzes und die verbindliche Annahme der Globalzusage, muss der Antragsteller digital (per E-Mail an kommunaldirekt@nrwbank.de oder per Kommunenportal) einen Abruf bei der NRW.BANK einreichen. Bei einem per E-Mail eingereichten Abruf muss der Originalabruf der NRW.BANK zusätzlich postalisch eingereicht werden. Der Abruf kann erst nach Vorliegen der Abrufvoraussetzungen gemäß Ziffer 2.1 der Allgemeinen Bestimmungen bei Investitionsbeginn erfolgen. Die Abruffrist beträgt grundsätzlich 12 Monate. Das späteste Abrufdatum wird in der Globalzusage festgelegt. Im Einzelfall kann eine Verlängerung dieser Frist vereinbart werden. Der Abruf wird durch die Unterschrift der NRW.BANK auf dem Abrufformular, bei einem per E-Mail eingereichten Abruf auf dem Originalabruf, angenommen. Der/Die Antragsteller/in verzichtet auf den Zugang dieser Annahmeerklärung. Im Anschluss wird das Darlehen grundsätzlich in einer Summe ausgezahlt.

Nachdem die NRW.BANK den Abruf angenommen hat, erteilt diese zur Mitteilung des jeweils gültigen Zinssatzes und zur Mitteilung der Fälligkeitstermine eine Ergänzungszusage. Sowohl mit dem Abruf, als auch der Ergänzungszusage wird die Globalzusage verbindlich ergänzt.

Die zweckentsprechende Verwendung des Darlehens ist innerhalb von 12 Monaten ab Vollauszahlung des Darlehens mittels des einzureichenden Verwendungsnachweises zu belegen. Die Zweckbindung für das Darlehen gilt grundsätzlich für die gesamte Darlehenslaufzeit. In begründeten Ausnahmefällen, in denen die Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes, insbesondere auf Grund dessen Beschaffenheit oder Verwendung im konkreten Fall, kürzer als die Darlehenslaufzeit ist, ist die zweckentsprechende Nutzung lediglich für die Nutzungsdauer zu gewährleisten.

Ein Rechtsanspruch auf ein Darlehen aus diesem Programm besteht nicht.

Informationen erhalten Sie bei der

NRW.BANK Kavalleriestraße 22 40213 Düsseldorf

NRW.BANK Friedrichstraße 1 48145 Münster

Service-Center: E-Mail: Internet: + 49 211 91741-4600 info@nrwbank.de www.nrwbank.de/ flüchtlingsunterkünfte

| | per E-Mail an kommunaldirekt@nrwbank.de | NRW.BAN |
|-----|--|---------------------------------------|
| Ш | über das Kommunenportal www.nrwbank.de/kommunenportal | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| N | RW.BANK | |
| | 01-81330 | |
| 4 | 0188 Düsseldorf | |
| | | |
| | | |
| | | |
| _ | | |
| Aı | ntrag | |
| | "NRW.BANK.Flüchtlingsunterkünfte" | |
| | Beantragtes Förderdarlehen Gesamtbetrag | ∫€ |
| | "NRW.BANK.Kommunal Invest" | |
| | Beantragtes Förderdarlehen Gesamtbetrag | ∫€ |
| | "NRW.BANK.Moderne Schule" | |
| | Beantragtes Förderdarlehen Gesamtbetrag | ∫€ |
| | "NRW.BANK.Kommunal Invest Plus" | |
| | Beantragtes Förderdarlehen Gesamtbetrag | ∫ € |
| Ant | rag bitte vollständig ausfüllen (Zutreffendes bitte ankreuzen) | |
| | | |
| 1. | Antragsteller/in | |
| | Gemeinde/-verband oder rechtlich unselbstständiger Eigenbetrieb | |
| | | |
| | Anschrift (Straße, Postleitzahl, Ort) | (1 |
| | Ansprechpartner/in | |
| | | |
| | E-Mail-Adresse Aktenzeichen | |
| 2. | Darlehensempfänger/in | |
| | Das Darlehen geht vollständig an \square Gemeinde/-verband und/oder \square rech | ntlich unselhstständiger Figenhetrieh |
| | Sementary and Dementary verband and/oder in tech | ansolvational Electrical |
| | | |
| 3. | Vorhabensbeschreibung | |
| | | |

Bezeichnung des Vorhabens beziehungsweise des Sammelantrags

4. Bestätigung

- 4.1 Ich/Wir bestätige(n), dass die beantragten Darlehensmittel nicht für Maßnahmen verwendet werden, die geeignet sind, den freien Wettbewerb gemäß Art. 107 AEUV zu beeinflussen. Insbesondere bestätige(n) ich/wir, dass etwaige Vorgaben des europäischen Beihilferechts beachtet wurden und werden.
- 4.2 Ich versichere/Wir versichern und übernehme(n) Gewähr dafür, dass die Darlehensaufnahme unter Beachtung aller gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften zustande kommen wird. Ich/Wir bestätige(n) insbesondere, dass
 - die Darlehensaufnahme auf der Grundlage einer/eines rechtlich gültigen und bestehenden Haushaltssatzung oder Wirtschaftsplanes erfolgt,
 - der genehmigte Betrag für Investitionsdarlehen im jeweiligen Haushalts oder Wirtschaftsjahr noch nicht ausgeschöpft ist und durch die Darlehensaufnahme nicht überschritten wird,
 - mit dem Investitionsdarlehen eine im jeweiligen Haushalts- oder Wirtschaftsplan festgelegte Investition belegt wird,
 - eine rechtswirksame Kreditermächtigung gem. § 86 GO NRW für das jeweilige Haushalts- oder Wirtschaftsjahr vorliegt, einschließlich einer ggf. erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigung gem. § 86 Abs. 3 GO NRW,
 - im Falle einer vorläufigen Haushaltsführung die Darlehensaufnahme im Rahmen von § 82 Abs. 1 GO NRW erfolgt und falls notwendig, die aufsichtsbehördliche Genehmigung für das jeweilige Haushalts- oder Wirtschaftsjahr gem. § 82 Abs. 2 GO NRW vorliegt.

Ich/Wir werde(n) auf Anforderung, die von der NRW.BANK für notwendig erachteten kommunalrechtlichen Unterlagen – jeweils als beglaubigte Kopie – einreichen.

- 4.3 Ich/Wir bestätige(n), dass alle Arbeiten, Lieferungen und Leistungen für die Ausführung des zugrundeliegenden Projekts, sofern erforderlich, entsprechend den nationalen Vorschriften ausgeschrieben wurden und das anwendbare Vergaberecht eingehalten wird.
- 4.4 Ich/Wir bestätige(n), dass derzeit für das zugrundeliegende Projekt keine Finanzierungsmittel aus anderen Fördermaßnahmen der Europäischen Investitionsbank in Anspruch genommen werden.
- 4.5 Nur für NRW.BANK.Kommunal Invest und NRW.BANK.Moderne Schule: Ich/Wir bestätige(n), dass ich/wir die relevanten Sektorleitlinien unter www.nrwbank.de/kommunalinvest bzw. www.nrwbank.de/schulbau zur Kenntnis genommen habe(n) und erkläre(n) mich/uns mit deren Beachtung und Einhaltung einverstanden.
- 4.6 Mir/Uns ist bewusst, dass die in diesem Antrag getätigten Angaben für das weitere Verfahren verbindlich sind.
- 4.7 Mir/Uns ist bekannt, dass die zur Antragsberechtigung (Nummer 1 bis 4.5 und in der Anlage Einzelprojekt Nummer 1 bis 3) angegebenen Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) sind und dass Subventionsbetrug strafbar ist. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, Ihnen unverzüglich Änderungen der vorgenannten Angaben zu übermitteln, sobald mir/uns diese bekannt sind. Mir/Uns ist weiterhin § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBI. I S. 2037) bekannt, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist.

Mir/Uns sind die nach § 3 des Subventionsgesetzes bestehenden Mitteilungspflichten bekannt; insbesondere werde(n) ich/wir jede Abweichung von den bestehenden Angaben unverzüglich schriftlich der NRW.BANK mitteilen, bei der der Antrag eingereicht wurde.

4.8 Mir/Uns ist bekannt, dass alle in diesem Antrag angegebenen personenbezogenen Daten von den am Verfahren Beteiligten zum Zweck der Antragsbearbeitung und Darlehensverwaltung, soweit es zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung und zur Erfüllung gesetzlicher Anforderungen zwischen den Beteiligten erforderlich ist, erhoben, gespeichert und genutzt sowie zwischen diesen gegenseitig übermittelt werden dürfen.

Beteiligte können die NRW.BANK, die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen und die von diesen beauftragten Stellen sein, sowie die KfW, die EIB (Europäische Investitionsbank), die LR (Landwirtschaftliche Rentenbank) oder die CEB (Entwicklungsbank des Europarates), sofern sie an der Refinanzierung beteiligt sind.

Ich/Wir befreie(n) insoweit die NRW.BANK vom Bankgeheimnis.

| Ort, Datum | Siegel/Unterschrift(en)/Amtsbezeichnung |
|------------|---|
| | des Antragstellers/der Antragstellerin |



Anlage Einzelprojekt^①
(pro Verwendungszweck ist eine "Anlage Einzelprojekt" auszufüllen)

| Bezeichnung des Vorhabens | | | | | | | | |
|---|--|--|--|--|--|--|--|--|
| Investitionsort | | | | | | | | |
| Verwendungszweck (Bitte Zutreffendes ankreuzen. Nur eine Nennung ist möglich. Bitte kurze Vorhabensbeschreibung unter 4. ergänzen. | | | | | | | | |
| Maßnahmen zum Klimaschutz | | | | | | | | |
| Abwasserentsorgung | | | | | | | | |
| ☐ Wasserversorgung | ☐ Kindergärten | | | | | | | |
| ☐ Baulanderschließung | ☐ Schulbau/ Schulmodernisierung /Schulsportanlage | | | | | | | |
| ☐ Maßnahmen zur Energieeinsparung | Öffentliche Sicherheit und Ordnung (Feuerwache, Polizeiwache, Ordnungsamt) | | | | | | | |
| ☐ Verkehrsinfrastruktur | Stadt- und Dorfentwicklung, einschließlich Tourism | | | | | | | |
| Sportstätten für Vereins- und Breitensp mit rein lokalem Bezug | port | | | | | | | |
| Flüchtlingsunterkünfte | | | | | | | | |
| Anzahl der zu schaffenden Plätze | | | | | | | | |
| ☐ überwiegender Ersterwerb bestehender Gebäude | | | | | | | | |
| ☐ überwiegend Neubau | | | | | | | | |
| ☐ überwiegend Modernisierung/Ausstattung | | | | | | | | |
| Sonstiges (bitte erläutern) | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| Investitions- und Finanzierungsplan für d | das Vorhahen | | | | | | | |
| nvestitions- und Finanzierungsplan für das Vorhaben ohne MwSt., soweit abzugsfähig, und ohne Finanzierungskosten; Angaben in €) | | | | | | | | |
| Bauliche Maßnahmen | NRW.BANK Flüchtlingsunterkünfte | | | | | | | |
| Maschinen/Einrichtungen | NRW.BANK Kommunal Invest | | | | | | | |
| Grunderwerb | NRW.BANK.Moderne Schule | | | | | | | |
| Sonstige Investitionen | NRW.BANK Kommunal Invest Plus | | | | | | | |
| | Eigenmittel ② | | | | | | | |
| | Öffentliche Mittel ③ | | | | | | | |
| | Sonstige Fremdmittel | | | | | | | |
| Summe | Summe | | | | | | | |

| 3. Ist die Weiterleitung des beantragten Darlehens | | | | | | ens an D | an Dritte vorgesehen? | | | | | |
|--|--|---|--|--|--|--|---|---|---|---|---|--|
| | ☐ Nein ☐ Ja Falls ja, | | | | | | | | | | | |
| | | | | Name der begünstigten Gesellschaft | | | | | | | | |
| | die We der die der zu hiermit die Ma Tätigke Tätigke | iterleiti Gemei finanzi beanti ßnahm it gemä | inde im Ra erende Da ragte inve e, für die iß dem Eur eine unte | eantragten ahmen eine arlehensant stive Maßn das weiterg ropäischen rnehmerisc | er Allein- eil sowie ahme ge geleitete Beihilfere che Tätig | oder Mo e der bei enutzt wi Darlehe echt dars ikeit gem | ehrheitsg izumessei ird, en verwen stellen dar näß dem | jesellschafte nde Förderv det wird, ke f. Neben de | ne Gesellscha erstellung bet vorteil vollstär eine unterneh r nicht untern en Beihilfered nnbar sind. | teiligt ist. ndig für d nmerische iehmerisch | die e hen | |
| 4. | Angaben zu | m Vor | haben (be | ei Klimasch | nutz zus | ätzlich: | Bestätig | ung Effekt | der Maßnah | ıme) | | |
| 4.1 | | | | | | | | | | | Ţ | |
| | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | |
| | Beschreibun | g (geg | ebenenfal | lls Anlage b | peifügen) |) | | | | | | |
| | Voraussichtl | icher E | Beginn des | s Investitio | nsvorhał | bens bzv | w. Bauab | schnitts | | | | |
| | | | | | | | | | Monat | | Jahr | |
| | Voraussichtl | iche Be | eendigung | g des Inves | titionsvo | orhabens | s bzw. Ba | uabschnitts | S Monat | | Jahr | |
| | | ge gest | tellt wurde | en, müssen | die Aus | | | | | | s in den Vorjahren en, um eine Doppel- | |
| 5. Absichtserklärungen bei Maßnahmen des Klimaschutzes | | | | | | | | | | | | |
| | tragstelle | erin ve | rwendet v | | veder ins | s öffentl | liche Net | | | | tragstellers/der An- er wirtschaftlichen | |
| | ☐ Ich/Wir k | oestäti | ge(n), das | s der Effizi | enzhaus: | standard | d 55 oder | 40 erfüllt v | wird. | | | |
| | | | | s ein Rückg r 0,5 kWh/i | | | | m mindeste | ns 20% erfü | llt und de | er Energieverbrauch | |
| Er | läuterungen | zum A | ntrag | | | | | | | | | |
| 1 | | zelproje | | | | | | | | | st eine gesonderte iehen sich auf das | |
| 2 | Eigenmittel Alle rückzahl | | | | | | | | | | eln. | |
| 3 | Bitte in geso | nderte | r Anlage (| erläutern. | | | | | | | | |

NRW.BANK.Kommunal Invest und NRW.BANK.Moderne Schule werden gefördert durch:





NRW.BANK.Flüchtlingsunterkünfte NRW.BANK.Kommunal Invest NRW.BANK.Moderne Schule NRW.BANK.Kommunal Invest Plus

Allgemeine Bestimmungen

1. Verwendung der Mittel

- 1.1 Die Darlehensmittel dürfen nur zur (anteiligen) Finanzierung des in der Darlehenszusage genannten geförderten Vorhabens eingesetzt werden.
- 1.2 Spätestens 12 Monate ab Vollauszahlung der Darlehensmittel weist der/die Darlehensnehmer/in die Verwendung unaufgefordert durch Vorlage des Verwendungsnachweises gegenüber der NRW.BANK nach. Bei Finanzierungen in Haushaltsjahresabschnitten oder Tranchen gilt als Vorhaben jeder von der NRW.BANK refinanzierte Maßnahmeabschnitt.

2. Abruf der Mittel

- 2.1 Der Abruf der Darlehensmittel kann frühstens erfolgen, wenn eine gültige Kreditermächtigung vorliegt, die geforderten Nachweise erbracht wurden (z. B. kommunalaufsichtsrechtliche Genehmigung) und mit dem Investitionsvorhaben zum Zeitpunkt des Mittelabrufs begonnen wurde und somit die Darlehensmittel innerhalb einer angemessenen Frist dem festgelegten Verwendungszweck zugeführt werden können.
- 2.2 Der Abruf muss spätestens bis zum Ende der in der Globalzusage genannten Frist erfolgen.
- Die Darlehensmittel werden in einer Summe ausgezahlt.
- 2.4 Soweit nicht anders geregelt, gilt, dass Abrufe der NRW.BANK schriftlich – unter Verwendung des Formulars der NRW.BANK – einzureichen sind. Die NRW.BANK ist berechtigt, Abrufe digital entgegenzunehmen; das Original des Abrufs ist nachzureichen. Für diesen Fall stellt der/die Darlehensnehmer/in die NRW.BANK von jeglicher Haftung für Schäden frei, die durch Falschübermittlung, insbesondere Übermittlungsfehler, Missbrauch, Missverständnisse und Irrtümer entstehen, soweit die Schäden nicht durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der NRW.BANK verursacht wurden.

3. Kürzungsvorbehalt

- 3.1 Die NRW.BANK ist berechtigt, den Darlehensbetrag anteilig zu kürzen, wenn sich die förderbaren Kosten des Vorhabens ermäßigen. Betrifft die Kürzung bereits ausgezahlte Beträge, so sind die Kürzungsbeträge von dem/der Darlehensnehmer/in unverzüglich an die NRW.BANK zurückzuzahlen. In diesen Fällen trägt der/die Darlehensnehmer/in die Vorfälligkeitsentschädigung für den zurückgezahlten Darlehensbetrag.
- 3.2 Die zurückgezahlten Kürzungsbeträge werden grundsätzlich gleichmäßig auf die Restlaufzeit verteilt.

4. Vorzeitige Rückzahlung

- 4.1 Eine freiwillige vorzeitige Rückzahlung des Darlehen ist innerhalb der Zinsbindungsfristen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen ausgeschlossen.
- 4.2 Bei programmbedingten außerplanmäßigen Tilgungen trägt der/die Darlehensnehmer/in die Vorfälligkeitsentschädigung.
- 4.3 In dem Förderprogramm NRW.BANK.Flüchtlingsunterkünfte kann auf Antrag eine vorzeitige, vollständige oder teilweise außerplanmäßige Tilgung erlaubt werden. In diesem Fall wird eine Vorfälligkeitsentschädigung gegenüber dem/der Darlehensnehmer/in berechnet.
- 4.4 Außerplanmäßige Rückzahlungen gemäß Nr. 4.2 und Nr. 4.3 werden gleichmäßig auf die Restlaufzeit verteilt.
- 4.5 Das Rückzahlungsrecht gemäß § 488 Absatz 3 Satz 3 BGB für den/die Darlehensnehmer/in, die/der keine Zinsen schuldet, ist ausgeschlossen.
- 4.6 Bei Vereinbarung eines negativen Zinssatzes hat der/ die Darlehensnehmer/in keinen Anspruch auf eine Entschädigung für nicht angefallene Zahlungsbeträge.

5. Auskunftspflicht

Der/Die Darlehensnehmer/in ist verpflichtet, der EIB (Europäische Investitionsbank), der CEB (Entwicklungsbank des Europarates), der LR (Landwirtschaftliche Rentenbank), der KfW – sofern sie an der Refinanzierung beteiligt sind – oder den von ihr Beauftragten sowie der NRW.BANK über das geförderte Investitionsvorhaben Auskünfte zu erteilen und insoweit Einblick in den Haushaltsplan beziehungsweise die Geschäftsunterlagen zu gewähren. Die NRW.BANK ist gleichfalls zur Auskunft gegenüber den oben genannten Stellen verpflichtet und insoweit von einer Schweigepflicht entbunden.

6. Prüfungsrecht

Die EIB, die CEB, die LR, die KfW – sofern sie an der Refinanzierung beteiligt sind – oder die von ihr Beauftragten sowie die NRW.BANK sind berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung des Darlehen bei dem/der Darlehensnehmer/in und bei der NRW.BANK zu überprüfen. Der/Die Darlehensnehmer/in räumt zu diesem Zweck den prüfenden Stellen und ihren Beauftragten ein Betretungsrecht ein. Mit den durch die Prüfung gegebenenfalls entstehende Kosten kann der/die Darlehensnehmer/in belastet werden.

7. Besondere Pflichten der Darlehensnehmerin/ des Darlehensnehmers

Der/die Darlehensnehmer/in verpflichtet,

- 7.1 mit der Darlehenszusage verbundene Bedingungen und Auflagen zu erfüllen,
- 7.2 die NRW.BANK unverzüglich zu unterrichten, wenn
- 7.2.1 die der Darlehenszusage zugrunde liegenden Investitionen und/oder deren Finanzierung sich ändern,
- 7.2.2 sich die Fertigstellung oder Inbetriebnahme des Vorhabens ändert,
- 7.2.3 die Stilllegung, Veräußerung, Vermietung, Verpachtung oder Umwandlung nach den Vorschriften des UmwG des geförderten Betriebes beziehungsweise geförderter Anlagen ganz oder teilweise bevorsteht,
- 7.2.4 wesentliche Vorkommnisse vorliegen, die das in der Darlehenszusage aufgeführte Vorhaben betreffen oder die die ordnungsgemäße Bedienung des Darlehens gefährden könnten,
- 7.2.5 einer der unter Nr. 10 aufgeführten Sachverhalte vorliegt.

8. Unwirksamkeit der Darlehenszusage

Die Darlehenszusage der NRW.BANK wird in Höhe des nicht angeforderten Darlehensbetrags unwirksam, wenn innerhalb der in der Zusage genannten Abruffrist

- der/die Darlehensnehmer/in die Voraussetzungen nicht verwirklicht, die zur Anforderung des Darlehensbetrags berechtigen, und/oder
- die Anforderung des Darlehensbetrags bei der NRW.BANK nicht erfolgt.

Die Frist kann von der NRW.BANK auf Antrag nur dann verlängert werden, wenn dargelegte Gründe erkennen lassen, dass die Verzögerungen unvermeidlich und nicht von dem/der Darlehensnehmer/in oder von einem/einer von ihm/ihr Beauftragten zu vertreten sind.

9. Widerruf der Darlehenszusage

Die NRW.BANK kann aus wichtigen Gründen von ihrer Darlehenszusage vor Auszahlung des Darlehensbetrags zurücktreten beziehungsweise die Darlehenszusage widerrufen. Dies gilt insbesondere, wenn Förderungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

10. Kündigung nach Auszahlung des Darlehen

Die NRW.BANK kann das Darlehen jederzeit aus wichtigem Grund zur sofortigen Rückzahlung kündigen und dem/der Darlehensnehmer/in eine Vorfälligkeitsentschädigung in Rechnung stellen, insbesondere wenn

10.1 der/die Darlehensnehmer/in das Darlehen zu Unrecht, vor allem durch unzutreffende Angaben, erlangt hat,

- 10.2 der/die Darlehensnehmer/in das geförderte Vorhaben nicht beziehungsweise nicht innerhalb des Fertigstellungszeitraums verwirklicht oder von den der Darlehenszusage zugrunde liegenden Investitionen wesentlich abweicht, ohne dass diesen Änderungen zugestimmt wird,
- 10.3 der/die Darlehensnehmer/in das Darlehen nicht dem in der Darlehenszusage genannten Verwendungszweck entsprechend einsetzt,
- 10.4 der/die Darlehensnehmer/in mit der Darlehenszusage verbundene Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt,
- der/die Darlehensnehmer/in den Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß führt oder nicht rechtzeitig vorlegt,
- 10.6 Förderungsvoraussetzungen nachträglich entfallen sind.
- 10.7 der geförderte Betrieb beziehungsweise geförderte Anlagen ganz oder teilweise stillgelegt, veräußert, vermietet oder verpachtet oder nach den Vorschriften des UmwG auf eine andere Rechtspersönlichkeit übertragen wird/werden,
- 10.8 der/die Darlehensnehmer/in länger als einen Monat mit Zahlungen im Verzug ist.

11. Zinszuschlag

Der von dem/der Darlehensnehmer/in zu entrichtende Zinssatz kann von der NRW.BANK auf bis zu 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB festgesetzt werden, und zwar

- 11.1 in den unter Nr. 10.1 bis 10.5 genannten Fällen vom Tage der Auszahlung durch die NRW.BANK an,
- 11.2 in den unter Nr. 10.6 bis 10.8 genannten Fällen von dem Tag an, an dem die Voraussetzungen für eine Rückforderung eingetreten sind.

12. Verzugszinsen

- 12.1 Wird eine vereinbarte Leistung bei Fälligkeit nicht erbracht, kann die NRW.BANK ihren Verzugsschaden in Rechnung stellen.
- 12.2 Bei Vereinbarung eines negativen Zinssatzes entfällt die Zahlungsverpflichtung der NRW.BANK an den/ die Darlehensnehmer/in, soweit fällige Tilgungsraten nicht geleistet werden.

13. Belassung oder Übertragung

Die NRW.BANK kann dem/der Darlehensnehmer/in das Darlehen zu den bisherigen Bedingungen belassen, wenn der geförderte Betrieb oder geförderte Anlagen an einen/eine Dritte/n vermietet oder verpachtet werden und der Förderungszweck weiterhin gegeben ist.

14. Leistungseinzug

Die NRW.BANK wird fällige Leistungen – auch für den Fall einer vorzeitigen Kündigung – im Lastschriftverfahren einziehen.

15. Gebühren, Steuern oder sonstige Kosten

Gebühren, Steuern oder sonstige Kosten, die aus dem Vertragsverhältnis zwischen der NRW.BANK und dem/der Darlehensnehmer/in erwachsen, sind von dem/der Darlehensnehmer/in zu erstatten.

16. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Düsseldorf.

Auch im Falle der Vereinbarung eines negativen Zinssatzes finden die gesetzlichen Bestimmungen zum Darlehensrecht Anwendung.

NRW.BANK.Kommunal Invest und NRW.BANK.Moderne Schule werden gefördert durch:





Verwendungsnachweis

NRW.BANK.Kommunal Invest/NRW.BANK.Moderne Schule/ NRW.BANK.Flüchtlingsunterkünfte

| e nach Maßgabe der Zusage nic Anlagen zu beantworten. | cht zutreffen. Wenn der Raum |
|--|---|
| o ausgewiesen. | |
| | |
| betrieb | |
| | |
| | |
| | |
| | € abgerechnet. |
| | |
| Vorgesehene Finanzierung laut Zusage | Tatsächliche Finanzierung |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | o ausgewiesen. betrieb Vorgesehene Finanzierung |

Summe

| | Monat | Jahr | | | | | |
|---|---|-----------------------------|--|--|--|--|--|
| Beginn des Investitionsvorhabens bzw. Bauabschnitts | | | | | | | |
| Beendigung des Investitionsvorhabens bzw. Bauabschnitts | | | | | | | |
| 6. Bestätigungen | | | | | | | |
| 6.1 Ich/Wir bestätige(n), dass das Darlehen entsprechend der G "NRW.BANK.Kommunal Invest Plus", "NRW.BANK.Mode künfte" verwendet und die in der Globalzusage der NRW. | erne Schule" beziehungsweise , | ,NRW.BANK.Flüchtlingsunter- | | | | | |
| | 5.2 Ich/Wir bestätige(n), dass für die Unterzeichner/innen im Zeitpunkt der Unterzeichnung Vertretungsmacht gemäß der Gemeindeordnung NRW oder einer Vollmacht besteht. | | | | | | |
| 6.3 Bestätigungen bei geförderten Maßnahmen zum Klim | aschutz | | | | | | |
| Die im Antrag geschilderten Klimaschutzmaßnahmen wurden erfolgreich umgesetzt. | | | | | | | |
| Ich/Wir bestätige(n), dass die erzeugte Energie ausschließlich für den Eigengebrauch des Darlehensnehmers/der Darlehensnehmerin verwendet wird und weder ins öffentliche Netz eingespeist, verkauft oder einer wirtschaftlichen Betätigung im Sinne des EU-Beihilferechts zugeführt wird. | | | | | | | |
| ☐ Ich/Wir bestätige(n), dass der Effizienzhausstandard 55 oder 40 erfüllt ist. | | | | | | | |
| Lch/Wir bestätige(n), dass ein Rückgang der Wasserverluste um mindestens 20% erfüllt ist und der Energieverbrauch auf durchschnittlich unter 0,5 kWh/m³ gesenkt wurde. | | | | | | | |
| Mir/Uns ist bekannt, dass die in Nr. 2 bis 6.3 angegebenen Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 des Landessubventionsgesetzes vom 24. März 1977 (GV NWR, S. 136/SGV NRW, S. 74) und dem Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBI. I, S. 2037) sind. | | | | | | | |
| Mir/Uns sind ferner die nach § 3 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 bestehenden Mitteilungspflichten bekannt. | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| Ort, Datum | Siegel/Unterschrift/Amtsbeze des Darlehensnehmers/der Da | | | | | | |